

RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

StVO 1960 §99 Abs1 lit b;

Rechtssatz

Die vom medizinischen Sachverständigen unter Hinweis auf die stündlichen Abbrennwerte des Blutalkoholgehaltes angeführte Tatsache, dass Rückschlüsse auf den sechs Stunden vorher gelegenen Zeitpunkt des Lenkens eines Kfz möglich seien, genügt nicht für die Annahme der Zulässigkeit einer Aufforderung zur Vornahme des Alkotestes, wenn nicht Gründe dargelegt werden, die praktische Ergebnisse der Atemluftprobe in bezug auf die Prüfung einer relevanten Alkoholbeeinträchtigung in jenem Zeitpunkt erwarten lassen (Hinweis E 14.5.1986, 86/03/0047).

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Alkotest Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020142.X03

Im RIS seit

27.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at